

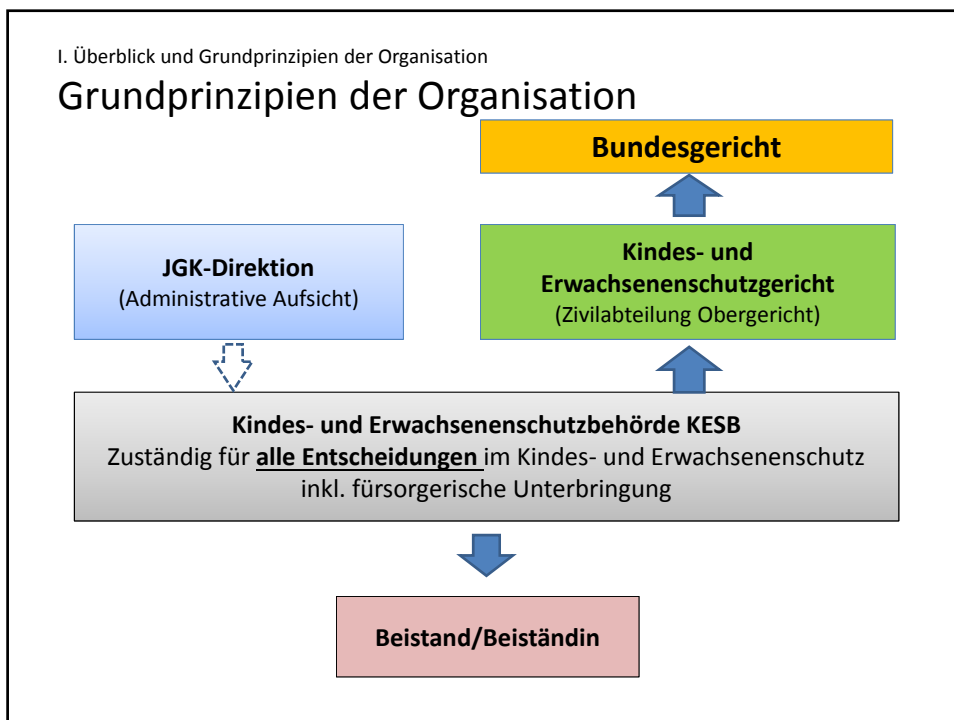
INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

socialdesign
sozial. kompetent.

Vom Vormundschaftsrecht zum revidierten Erwachsenenschutz

Kurzübersicht

vbb/abems
Informationsveranstaltung



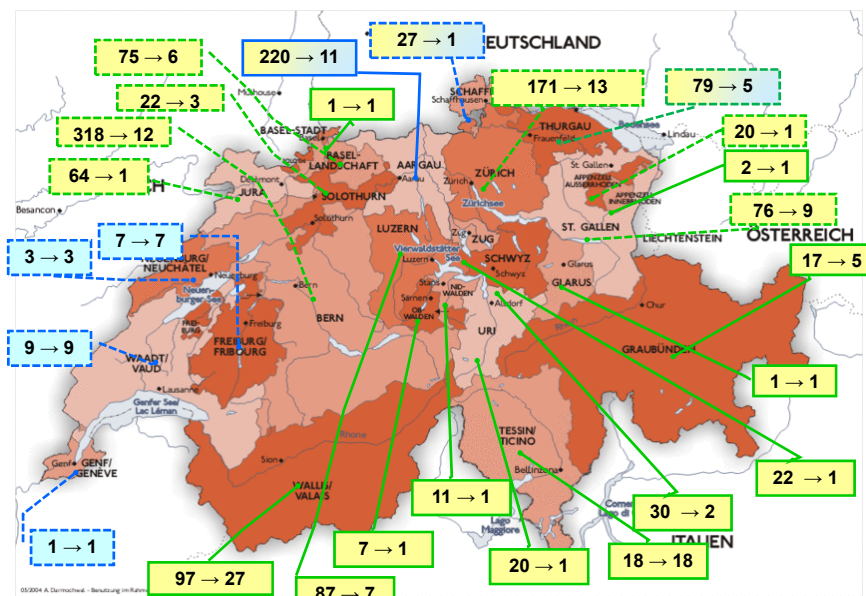
I. Überblick und Grundprinzipien der Organisation
Organisation im Kanton Bern

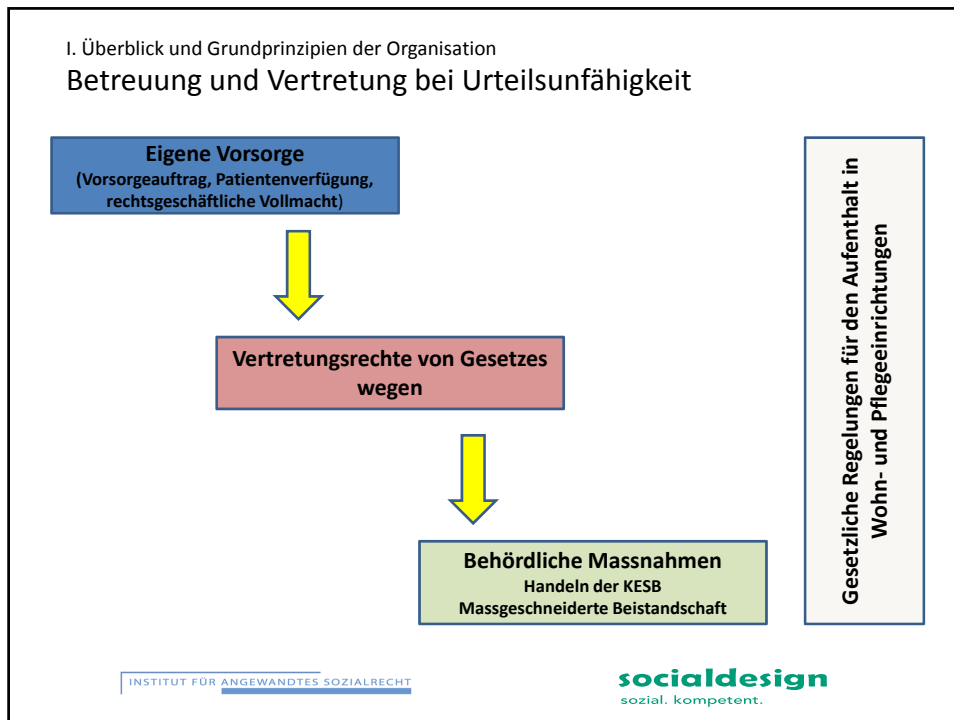
- Kindes- und Erwachsenenschutz ist seit dem 1.1.2013 in der Zuständigkeit des Kantons
- Es bestehen 11 kantonale KESB (Art. 3 KESG)
 - KESB Bern
 - APEA du Jura bernois
 - KESB Biel
 - KESB Emmental
 - KESB Mittelland Nord
 - KESB Mittelland Süd
 - KESB Oberaargau
 - KESB Oberland Ost
 - KESB Oberland West
 - KESB Seeland
 - KESB Thun
- Für die Bern-Burger besteht für das ganze Kantonsgebiet eine burgerliche KESB (Art. 4 KESG)

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

socialdesign
sozial. kompetent.

Übersicht KESB Schweiz (bisher → aktuell neu)





II. Eigene Vorsorge
Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff ZGB)

- Bestimmung einer natürlichen oder juristischen Person für den Fall der Urteilsunfähigkeit
- **Eigenhändig oder öffentlich** beurkundet, mit Möglichkeit der Registrierung beim Zivilstandsamt
- **Widerruf jederzeit möglich**

Patientenverfügung (Art. 370 ff ZGB)

- Zustimmung/Ablehnung zu medizinischen Massnahmen für den Fall der Urteilsunfähigkeit
- **schriftlich, datiert und unterzeichnet**
- **Befolgungspflicht** der Ärzte/innen; vorbehalten bleiben Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften oder wenn begründete Zweifel am noch mutmasslichen oder am freien Willen bestehen ⇨ **regelmässig neu unterzeichnen!**

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

socialdesign
sozial. kompetent.

III. Massnahmen von Gesetzes wegen

Vertretungsrechte von Gesetzes wegen

- **Ehegatte/eingetragener Partner**, nicht aber Lebenspartner (Art. 374 – 376 ZGB)
 - Voraussetzung: Gemeinsamer Haushalt oder Leistung von persönlichem Beistand
 - Vertretungsrecht für die Wahrung der alltäglichen Personensorge, des Unterhalts und der umfassenden Vermögenssorge
- Vertretung bei **medizinischen Massnahmen** (Art. 377 – 381 ZGB)
 - Reihenfolge der vertretungsberechtigten Personen im Gesetz
 - Vorgehen detailliert geregelt, Notfälle bleiben vorbehalten
 - **Ausschluss** der Vertretung bei Behandlung einer **psychischen Störung in einer psychiatrischen Klinik**. Es kann keine vertretungsberechtigte Person rechtsgültig zustimmen! Verweis auf Bestimmungen FU
 - Einschreiten der KESB bei Fehlen einer vertretungsberechtigten Person oder bei Interessengefährdung

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

socialdesign
sozial. kompetent.

III. Massnahmen von Gesetzes wegen

Vertretungsrechte von Gesetzes wegen

- Abschluss eines Betreuungsvertrages bei urteilsunfähigen Personen (Art. 382 ZGB)
- **Bewegungseinschränkende Massnahmen** in Wohn- und Pflegeeinrichtungen bei **urteilsunfähigen** Personen (Art. 383 ff ZGB)
 - Voraussetzungen
 - Selbst- oder Fremdgefährdung oder
 - Schwerwiegende Störung der Gemeinschaft
 - Entscheidung durch zuständige Person in der Institution
 - keine Vorgaben bezüglich Hierarchie
 - Formelle Vorgaben
 - Protokollierungspflicht
 - Info der Vertretungsperson
 - Beschwerdemöglichkeit bei der KESB

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

socialdesign
sozial. kompetent.

IV. Behördliche Massnahmen

Voraussetzungen behördliche Massnahmen

**Schwäche-
zustand** + **Schutz-
bedürftigkeit** = **behördliche
Massnahme**

(Ursache) (Auswirkung)

Schwächezustand:
geistige Behinderung, psychische Störung oder ähnlicher in der Person
liegender Schwächezustand; vorübergehende Urteilsunfähigkeit oder
Abwesenheit

Schutzbedürftigkeit:
Person kann infolge des Schwächezustands ihre Angelegenheiten nur teilweise
oder gar nicht besorgen (resp. keine Vollmacht erteilen und/oder überprüfen,
vgl. BGE 134 III 385)

Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu
berücksichtigen (Art. 390 Abs. 2 ZGB)

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

socialdesign
sozial. kompetent.

IV. Behördliche Massnahmen

Beistandschaft

- Zentrale Änderung
- Nur noch Begriff **Beistandschaft, aber massgeschneidert auf den Einzelfall**, Behörde muss Aufgaben genau bezeichnen
- Arten von Beistandschaften
 - Begleit**beistandschaft
 - Vertretungs**beistandschaft mit oder ohne Beschränkung der Handlungsfähigkeit
 - Mitwirkungs**beistandschaft mit gesetzlicher Einschränkung der Handlungsfähigkeit
 - Umfassende** Beistandschaft mit Verlust der Handlungsfähigkeit
- Keine Publikation der **Handlungsfähigkeitsbeschränkung**, bei Ungewissheit: Nachfragen bei der Behörde möglich

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

socialdesign
sozial. kompetent.

IV. Behördliche Massnahmen
Fürsorgeterische Unterbringung Übersicht

```
graph LR; A["Psychische Störung  
Geistige Behinderung  
Schwere Verwahrlosung"] -- "+" --> B["Nötige Behandlung  
nicht anders möglich"]; B -- "=>" --> C["Unterbringung in einer  
geeigneten Einrichtung"]
```

- Zuständigkeit bei der KESB, Ärzte für maximal sechs Wochen bei Gefahr im Verzug
- Möglichkeit, eine Vertrauensperson beizuziehen
- Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung möglich
- Ambulante Massnahmen zur Verhinderung einer FU

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

socialdesign
sozial. kompetent.